

## Beitragsordnung

### § 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt die Beiträge der Mitglieder für die BSG Stahl Riesa e.V. Die Satzung der BSG Stahl Riesa hat vorrangig vor der Beitragsordnung Gültigkeit.

In den §§ 2 ff. sind Mindestmitgliedsbeiträge geregelt. Jedes Mitglied kann jedoch nach eigenem Ermessen einen höheren Mitgliedsbeitrag bezahlen. Eine Änderung in der Höhe des freiwilligen Beitrages ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.

### § 2 Passive Mitgliedschaft

Der jährliche Beitrag für passive Mitglieder beträgt:

Alter	Mitgliedsbeitrag
0 – 17 Jahre	60,00 €
über 18 Jahre	120,00 €

### § 3 Treuemitgliedschaft

Jedes passive Mitglied kann auf Antrag durch den Vorstand gegen Zahlung eines an das Gründungsjahr der BSG Stahl Riesa angelehnten Einmalbetrages von 1.948,00 € lebenslang als Treuemitglied aufgenommen werden.

Dieser Beitrag ist zu Beginn der Treuemitgliedschaft zu zahlen und wird nach Kündigung oder im Todesfall nicht zurückerstattet. Die Treuemitgliedschaft ist an eine Altersbeschränkung nicht gebunden und ist nicht übertragbar. Treuemitglieder sind von allen zukünftigen Beitragserhöhungen, Umlagen und sonstigen Gebühren, die ihre Mitgliedschaft betreffen, befreit.

Bisher an den Verein gezahlte Beiträge und Gebühren werden mit dem Einmalbetrag nicht verrechnet.

### § 4 Aktive Mitgliedschaft

Die für den Verein tätigen Trainer und Übungsleiter haben einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der dem Mindestbeitrag für passive Mitglieder ihres Alters entspricht. Die für den Verein tätigen Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit. Die jährlichen Beiträge für aktive Mitglieder staffeln sich wie folgt:

Status	Mitgliedsbeitrag
Junior (bis U19)	180,00 €
Senior (im Spielbetrieb)	240,00 €
Senior (ohne Spielbetrieb)	180,00 €
Trainer / Übungsleiter	120,00 €
Schiedsrichter	0,00 €

Alle aktiven Mitglieder haben zu den Heimspielen der Männermannschaften nach Vorlage des Mitgliedsausweises freien Eintritt.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Fälligkeit**

Die in § 2 und § 4 angegebenen Mitgliedsbeiträge werden jeweils zu Beginn der folgend genannten Zahlungsperioden fällig. Mögliche Zahlungsperioden sind vierteljährlich, halbjährlich und jährlich. Bei neu in den Verein eingetretenen Mitgliedern, ist die erste Fälligkeit frühestens zum Zeitpunkt der Aufnahme.

Zeigt ein Mitglied seinen Austritt aus dem Verein an, wird der anteilige Mitgliedsbeitrag bis zum Ende der Mitgliedschaft umgehend fällig. Die offenen Zahlungsverpflichtungen sind dem betroffenen Mitglied in der Kündigungsbestätigung mitzuteilen.

Bei Zahlungsverzug kann der Verein Ersatz für den entstandenen Verzugsschaden verlangen und entsprechende Mahngebühren erheben. Die Mahngebühren belaufen sich auf 5,00 € für die 1. Mahnung und 5,00 € für die 2. Mahnung. Die Erhebung weiterer Gebühren liegt im billigen Ermessen des Vorstands. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

## **§ 7 Zahlungsmodalitäten**

Die BSG Stahl Riesa e.V. bietet die Möglichkeit an, die fälligen Mitgliedsbeiträge mittels SEPA-Lastschrift von einem durch das Mitglied benannten Konto einzuziehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die fälligen Mitgliedsbeiträge auf das Konto des Vereins zu überweisen oder durch Bareinzahlung auf der Geschäftsstelle zu entrichten. Dadurch fallen je Buchung/Zahlung Gebühren in Höhe von 5,00 € an.

Die Kosten für Rückbelastungen von SEPA-Lastschriftaufträgen, die nicht durch Verschulden der BSG Stahl Riesa e.V. entstanden sind, kann der Verein nicht übernehmen und sind von dem betroffenen Mitglied zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Das berührt insbesondere Rückbelastungen aufgrund mangelnder Deckung in Höhe des Beitrages, versäumte Anzeigen von Kontoänderungen oder unbegründete Widersprüche.

Bei Rückbelastungen von SEPA-Lastschriftaufträgen, die nicht durch Verschulden der BSG Stahl Riesa e.V. entstanden sind, erfolgt eine abermalige Ausführung des SEPA-Lastschriftauftrages erst, wenn der rückbelastete SEPA-Lastschriftauftrag einschließlich angefallener Kosten vollständig beglichen wurde.

## **§ 8 Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen**

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Verein ausscheidet. Es ist dabei unerheblich, ob die Mitgliedschaft aufgrund eigener Kündigung oder durch rechtswirksam gewordenen Vereinsausschluss beendet wurde.

## **§ 9 Ermäßigungen, Stunden und Erlass**

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand durch Beschluss die nach dieser Beitragsordnung zu zahlenden Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen.

## **§ 10 Gültigkeit**

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.12.2025 in Kraft.